Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Dezember 2014 · www.roedl.cz

Inhalt:

Rödl & Partner verteidigt zum dritten Mal hintereinander seinen Spitzenplatz und ist Czech Law Firm of The Year 2014 für Steuerrecht

Neukodifizierung des Privatrechts

> Einschränkung des Eigentumsrechts

> Erwerb des Eigentums von einem unberechtigten Besitzer

Recht aktuell

> Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Tagesordnung?

Steuern aktuell

> Voraussetzungen, unter denen nicht abziehbare Aufwendungen nach § 24/2/zc) EStG in der Fassung ab 01. Januar 2015 zu Betriebsausgaben umqualifiziert werden können

Wirtschaft aktuell

> Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichtes ab dem 01. Januar 2014

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Dezember 2014

> Rödl & Partner verteidigt zum dritten Mal hintereinander seinen Spitzenplatz und ist Czech Law Firm of The Year 2014 für Steuerrecht

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Der siebente Jahrgang des Wettbewerbs Czech Law Firm of The Year bedeutete für die international tätige Beratungskanzlei Rödl & Partner einen riesigen Erfolg. Die Kanzlei Rödl & Partner verteidigte zum dritten Mal hintereinander den ersten Platz in der Kategorie Steuerrecht.

Die Kanzlei Rödl & Partner erreichte bei dem diesjährigen Jahrgang des renommierten Awards Czech Law Firm of The Year die höchstmögliche Auszeichnung: sie wurde Czech Law Firm of The Year 2014 in der Kategorie Steuerrecht und konnte hiermit an ihre Erfolge der Vorjahre anknüpfen, als sie zum dritten Mal hintereinander die Auszeichnung als beste tschechische Kanzlei in dieser Kategorie gewann.

„Es freut mich selbstverständlich ungemein, dass wir auch in diesem Jahr, schon zum dritten Mal hintereinander, die Auszeichnung als Czech Law Firm of The Year 2014 in der Kategorie Steuerrecht gewonnen haben. Das Steuerrecht ist für uns ein Bereich, in dem wir uns gerne auch in der Zukunft profilieren möchten. Ich persönlich bin überzeugt, dass uns auch durch den Zusammenschluss mit der renommierten Kanzlei Vorlíčková Partners, die über erstklassige Anwälte und Steuerberater verfügt, gelingt, unsere Spitzenposition zu behaupten und unseren Mandanten noch bessere Beratungsleistungen anbieten zu können," sagt der Geschäftsführende Partner von Rödl & Partner, Petr Novotný.

Das Steuerrecht ist eine der Kernkompetenzen der Rödl & Partner-Gruppe. Dem Steuerrecht widmen sich bei Rödl & Partner sowohl Anwälte als auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Durch diese Verbindung kann die Kanzlei ihren Mandanten die gesamte Steueragenda umfassend und komplex aus rechtlicher, wirtschaftlicher und bilanzpolitischer Sicht vermitteln. Auch die Bereiche Gesellschaftsrecht, Developer- und Immobilienprojekte und Mergers & Acquisitions zählen zu den Tätigkeitsfeldern, auf denen sich die Kanzlei Rödl & Partner seit Jahren in sehr starkem Maße profiliert.

Die Kanzlei Rödl & Partner ist seit jeher vor allem mit Investoren aus den deutschsprachigen Ländern verbunden, verzeichnet jedoch in der jüngeren Vergangenheit auch einen starken Anstieg ihrer tschechischen Mandantschaft. Zu ihren Mandanten zählen Unternehmen verschiedenster Branchen – Produktionsunternehmen und Handelsgesellschaften, Energiekonzerne oder Finanzdienstleister.

Das Ziel der Kanzlei besteht in einer stetigen Ausweitung und der immer besseren Qualität der angebotenen Beratungsleistungen. Hiermit verbunden ist auch die Gewinnung neuer Mitarbeiter, von deren Fachkompetenzen die Kanzlei in ihrer Beratungstätigkeit profitieren wird.

„Ich bedanke mich bei unseren Mandanten für das uns entgegengebrachte Vertrauen, das uns stolz macht, jedoch auch verpflichtet. Ich danke auch meinen Kollegen für die herausragende Arbeit und nicht zuletzt auch den Rechtsanwälten der anderen Kanzleien für ihre Zusammenarbeit“, lobt Petr Novotný, der auch die Arbeit des Veranstalters, der Gesellschaft epravo.cz und ihres Vorstandsvorsitzenden Herrn Miroslav Chochola mit seinem Team, heraushob.

Der Wettbewerb Czech Law Firm of The Year entstand im Jahr 2008 nach dem Vorbild internationaler Ranglisten, die im Westen eine große Tradition haben (Chambers Global, PLC, IFLR 1000, Legal 500). In der Tschechischen Republik wird die Czech Law Firm of The Year durch EPRAVO.CZ ermittelt. Der diesjährige siebente Jahrgang stand unter der Schirmherrschaft der Justizministerin der Tschechischen Republik, Prof. JUDr. Helena Válková, CSc., und der Tschechischen Rechtsanwaltskammer.

-jsd-

> Einschränkung des Eigentumsrechts

Von Vojtěch Hrdlička, Rödl & Partner Prag

Einleitung

> Als Eigentümer können wir über den Gegenstand unseres Eigentums nicht ganz nach eigenem Belieben verfügen. Obwohl jeder alles tun kann, was das Gesetz nicht verbietet, und andererseits niemand zu etwas gezwungen werden kann, was ihm kraft Gesetzes nicht auferlegt wird, sind wir durch ein Eigentumsrecht in vielerlei Hinsicht verpflichtet.

Auf Verfassungsebene ist es untersagt, eine eigene bewegliche Sache oder Immobilie in einer Weise zu nutzen, die die Gesundheit oder die Natur über das zulässige Maß hinaus – welches im Einzelfall durch das Gesetz festgelegt wird – schädigen würde. Was folgt daraus? Wir müssen ein Eigentumsrecht mit Rücksicht auf andere ausüben. Als Eigentümer haben wir das Recht, unser Eigentumsrecht wahrzunehmen, andererseits darf keine andere Person durch die Ausübung unseres Eigentumsrechts belastet oder belästigt werden.

Als typisches Beispiel einer Einschränkung des Eigentumsrechts können sog. Immissionen angeführt werden (Rauch, Staub, Gerüche, Schatten bzw. Licht, Lärm oder Vibrationen), die wir gegenüber unserem Nachbarn unterlassen sollten. Allerdings gibt es auch noch weitere Möglichkeiten, wie unser Eigentumsrecht in Bezug auf das Grundstück eines Nachbarn eingeschränkt werden kann. Wir sind unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, unserem Nachbarn einen Zutritt zu unserem Grundstück zu gewähren. Es handelt sich um Situationen, in denen dieser Eingriff in unser Eigentumsrecht für die Bewirtschaftung oder Aufrechterhaltung des Grundstücks eines Nachbarn erforderlich ist, oder sofern ein Nachbar seine sich auf unserem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen ausfindig machen oder diese fortschaffen muss. Wir haben selbstverständlich die gleichen Rechte. Wir können uns mit unserem Nachbarn gegenseitig in einer bestimmten Weise verpflichten, falls wir nicht wünschen, dass die andere Partei bauliche Anpassungen vornimmt oder Bäume in unmittelbarer Nähe der gemeinsamen Grundstücksgrenze pflanzt. Entsprechend können wir auch verlangen, dass über die Grundstücksgrenze reichende Äste oder Baumwurzeln entfernt werden.

Neben den angeführten gesetzlichen Gründen kann unser Eigentumsrecht selbstverständlich auch durch eine Entscheidung eines zuständigen Amtes oder Gerichtes eingeschränkt werden. Auf diese Art kann uns z.B. die Pflicht auferlegt werden, ein Grundstück in unserem Eigentum umzäunen zu lassen, gegebenenfalls kann durch

eine gerichtliche Entscheidung eine Grunddienstbarkeit, ein sog. Wegerecht, errichtet werden. Ein notwendiger Weg kann durch ein Gericht genehmigt werden, wenn der Eigentümer über das fremde Grundstück keinen Zugang zu seinem Grundstück von einer öffentlichen Straße hat. Allerdings steht dem Eigentümer in derartigen Fällen ein Anspruch auf Entschädigung zu (in Geld oder in anderer Form).

Ein weiteres, allgemein bekanntes Institut ist eine Entscheidung über eine Enteignung oder Einschränkung eines Eigentumsrechts, die ausschließlich kraft Gesetzes, durch eine amtliche Entscheidung, im Interesse der Öffentlichkeit und gegen volle Entschädigung ausgegeben wird.

Abschließend werden wir als Eigentümer durch nichts daran gehindert, unser Eigentumsrecht vertraglich einzuschränken, und zwar durch verschiedene Arten an Dienstbarkeiten.

> Erwerb des Eigentums von einem unberechtigten Besitzer

Einleitung

> Das neue tschechische Bürgerliche Gesetzbuch hat bezüglich des Erwerbs eines Eigentums von einem unberechtigten Besitzer mehr Klarheit gebracht; als unberechtigter Besitzer gilt jeder, der weder Eigentümer der zu übertragenden Sache ist noch durch den Eigentümer berechtigt wurde, das Eigentum an der Sache auf einen Dritten zu übertragen (wie z.B. bei einem Kommissionsverkauf).

Dabei handelt es sich keinesfalls um einen Kauf einer gestohlenen Sache, wie man im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Eigentums von einem unberechtigten Besitzer sofort denken würde. Es handelt sich im Allgemeinen um Situationen, in denen der Gesetzgeber bemüht ist, den guten Glauben des Erwerbers zu schützen, der zum gegebenen Zeitpunkt nicht überprüfen kann, ob die Gegenseite zur Übertragung des Eigentumsrecht tatsächlich berechtigt ist. Daher wird von der einfachen Annahme ausgegangen, dass derjenige, der die betreffende bewegliche Sache in seinem Besitz hat, offenkundig deren Eigentümer ist. Das ist eine Erfahrung aus dem Alltag – niemand von uns macht sich die Mühe herauszufinden, ob beispielsweise ein Gemüsehändler auf dem Markt tatsächlich berechtigt ist, das Eigentum an dem von ihm angebotenen Gemüse auf uns zu übertragen – wir gehen einfach davon aus.

Durch diese rechtliche Regelung soll vor allem ein reibungsloser Geschäftsverkehr gewährleistet werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch lediglich auf Sachen, die nicht in einem öffentlichen Verzeichnis eingetragen sind (üblicherweise bewegliche Sachen), bei denen dem Erwerber nicht zugemutet werden kann, dass er jeweils die Berechtigung der Gegenseite überprüft. Sachen, die in einem öffentlichen Verzeichnis eingetragen sind (üblicherweise Immobilien), sind von dieser Regelung nicht betroffen. Im Immobilienkataster kann nämlich jedermann zuverlässig überprüfen, ob die Gegenseite tatsächlich Eigentümer der betreffenden Sache ist.

Das Gesetz definiert insgesamt sechs Fälle, in denen derjenige, der von einem unberechtigten Besitzer eine Sache erwirbt, ohne Weiteres Eigentümer wird. Unter der Annahme des guten Glaubens handelt es sich um die nachfolgenden Situationen eines Erwerbs: 1) im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung, 2) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, 3) gegen Entgelt von einer Person, der die Sache von dem Eigentümer anvertraut wurde, 4) von einem unberechtigten Erben, dessen Erbe bestätigt wurde, 5) im Rahmen eines Geschäfts mit Investitionsinstrumenten, und 6) im Rahmen eines Geschäfts an einer Warenbörse.

Der Schutz des guten Glaubens des Erwerbers kommt jedoch nicht immer zur Anwendung. Bei gebrauchten beweglichen Sachen (die bei einem Gebrauchtwagenhändler, in einem Altwarengeschäft oder in einem Antiquariat gekauft wurden) fällt der Grundsatz des guten Glaubens unter der Voraussetzung weg, dass es sich um eine gestohlene, geraubte oder verloren gegangene Sache handelt. Der ursprüngliche Eigentümer muss den guten Glauben des Erwerbers nicht widerlegen, es genügt, wenn er nachweist, dass es zu einem Diebstahl, einem Raub oder einem Verlust der betreffenden Sache in den letzten drei Jahren gekommen ist. In einem solchen Fall ist der Erwerber verpflichtet, die Sache herauszugeben. Laut Gesetz geht in einer solchen Situation das Eigentumsrecht des ursprünglichen Eigentümers dem Schutz des guten Glaubens des Erwerbers vor.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Monika Štýsová
Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate
Tel.: +420 236 163 760
E-Mail: monika.stysova@roedl.cz

> Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Tagesordnung?

Von Petra Budíková, Rödl & Partner Prag

Einleitung

> Bereits in den ersten Monaten der Gültigkeit des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wurden in der Praxis einige grundsätzliche Probleme festgestellt, die nach einer zügigen Regelung rufen. Das Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik erhörte dieses Rufen nach einem halben Jahr der Wirksamkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches und nahm die Arbeiten an einer Novelle auf, deren Zweck in der Ausräumung der grundlegendsten Mängel und Fehler bestehen soll. Zur Überraschung aller Spezialisten und Laien präsentierte das Ministerium für Justiz einen Vorschlag zur Änderung durchschnittlich jedes dritten Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese umfangreichen Änderungen bewirkten einen erheblichen Widerspruch in der breiten Öffentlichkeit, dem das Ministerium für Justiz nachgab – es legte eine weitere Version der Novelle auf, mit der nun nur 12 Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert werden sollen.

Vollmacht vom Alleingesellschafter

Eine durch Unternehmen und Fachöffentlichkeit breit diskutierte und geforderte Änderung betrifft die Vertretung von Gesellschaftern kraft Vollmacht bei der Ausübung von Rechten. Laut der aktuellen rechtlichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches muss eine Vollmacht in einer solchen Form erteilt werden, in der auf deren Grundlage das entsprechende Rechtsgeschäft vollzogen werden soll. Dies bedeutet, dass im Fall eines Vertrages über die Übertragung eines (Geschäfts-) Anteiles, auf dem die Unterschriften der Beteiligten beglaubigt sein müssen, auch die Unterschriften auf einer für eine Unterzeichnung eines solchen Vertrages erteilten Vollmacht beglaubigt werden müssen. Die größten praktischen Probleme brachte diese Regelung Gesellschaften mit einem Alleingesellschafter. Solche Gesellschafter nehmen nämlich nicht an einer Gesellschafterversammlung teil, sondern entscheiden stattdessen in deren Aufgabenbereich. Solche Entscheidungen erfordern in einigen Fällen (z.B. bei der Änderung einer Gründungsurkunde) die Form eines notariellen Protokolls. Möchte also ein Gesellschafter einer eingliedrigen Gesellschaft eine weitere Person (oft seinen Rechtsanwalt) zur Änderung der Gründungsurkunde bevollmächtigen, muss er eine solche Vollmacht in Form eines vor einem tschechischen Notar ausgefertigten notariellen Protokolls erteilen. Bei ausländischen Alleingesellschaftern fand eine unterstützende Auslegung von Kollisionsnormen Anwendung, indem für eine Erteilung einer Vollmacht die Form einer Erteilung einer Vollmacht genügte, die in jenem Staat gefordert wird, in dem die Vollmacht erteilt wurde. Es handelt sich jedoch nur um eine „Ersatzlösung".

Die vorgelegte Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches hebt eine solch strikte Regelung einer Vollmacht, die eine Gesellschaft mit einem Alleingesellschafter in dieser Weise benachteiligt, auf und ersetzt diese durch eine weniger strenge Formulierung, nach der eine Vollmacht mit einer beglaubigten Unterschrift genügt. Ein solches Vorgehen wird insbesondere Rechtsgeschäfte in allen Gesellschaften betreffen, sofern der Vollmachtgeber Unternehmer bei einer unternehmerischen Tätigkeit oder der bevollmächtigte Rechtsanwalt ist.

Ehegatten von Gesellschaftern

Weitere Unklarheiten bezüglich Gesellschaftern von Gesellschaften brachte das neue Bürgerliche Gesetzbuch im Bereich des gemeinsamen Vermögens von Ehegatten. Gemäß der aktuellen Regelung ist nicht klar, ob Teil des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten nur der Vermögenswert eines Anteils an einer Gesellschaft ist, in der einer der Ehegatten als Gesellschafter wirkt, oder ob die Ehegatten beide Gesellschafter einer solchen Gesellschaft werden. Die Novelle schließt ausdrücklich aus, dass ein Ehegatte eines Gesellschafters auch Gesellschafter in einer Gesellschaft oder Genossenschaft wird (mit Ausnahme einer Wohnungsgenossenschaft).

Treuhandfonds, Miteigentum und weitere Änderungen

Die Novelle geht ferner unter anderem für die Zukunft von einer Eintragung von Treuhandfonds in ein öffentliches Register und von einer Wiedereinführung eines Vorkaufsrechtes von Miteigentümern an Miteigentumsanteilen aus. Die finale Fassung der gegenständlichen Novelle liegt jedoch noch nicht vor, da der Gesetzgebungsprozess noch ganz am Anfang steht und noch (auch wesentliche) Änderungen eintreten können.

Es bleibt zu hoffen, dass die Novelle pragmatisch die brennendsten Fragen regelt und zügig angenommen wird.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. Petra Budíková, LL.M.
Advokátka (Rechtsanwältin)/Associate Partner
Tel.: +420 236 163 730
E-Mail: petra.budikova@roedl.cz

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Voraussetzungen, unter denen nicht abziehbare Aufwendungen nach § 24/2/zc) EStG in der Fassung ab 01. Januar 2015 zu Betriebsausgaben umqualifiziert werden können

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brünn

Einleitung

> Am 01. Januar 2015 sollte das Einkommensteuer-Änderungsgesetz in Kraft treten, das eine neue Fassung des § 24 Abs. 2 Buchst. zc) enthalten sollte. Nach § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG ist es zulässig, auch Aufwendungen abzuziehen, die üblicherweise nach § 25 EStG nicht abziehbar sind (z.B. Repräsentationsaufwand). Nach der aktuellen Fassung des EStG ist die Umqualifizierung nicht abziehbarer Aufwendungen zu Betriebsausgaben auf die positiven Einkünfte derselben Einkunftsart beschränkt. Die Umqualifizierung ist weiterhin unter der Voraussetzung möglich, dass die Aufwendungen und Erträge demselben Veranlagungszeitraum zugeordnet werden. Es ist ersichtlich, dass die o.g. Bestimmung relativ allgemein ist und auf viele Geschäftsfälle angewandt werden kann. Die Finanzbehörden haben den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und Erträgen, insbesondere bei atypischen Aufwendungen, deren Besteuerung spezifisch ist (z.B. bei Abschreibungen oder Forderungen), oft angefochten.

Das EStG-Änderungsgesetz führt eine wichtige Neuregelung ein – die o.g. Vorschrift kann nur dann angewandt werden, wenn nicht abziehbare Aufwendungen voll oder teilweise an andere Unternehmen verrechnet werden. Nach dem Begründungsbericht soll diese Neuregelung die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers verfolgen – die Vorschrift sollte nur auf die „Verrechnungen" angewandt werden. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen angefallene nicht abziehbare Aufwendungen (z.B. Repräsentationsaufwand) durch einen Dritten erstattet werden. Nach dem Begründungsbericht spielt es keine Rolle, ob das verrechnete Entgelt vereinnahmt wird oder nicht, es ist ausreichend, dass Zahlungsansprüche bestehen. Diese Ansprüche sind der Finanzbehörde nachzuweisen, z.B. durch einen Vertrag zwischen beiden Gesellschaften bzw. durch übliche geschäftliche Gewohnheiten. Die Bestimmung darf nicht angewandt werden, wenn die Aufwendungen doppelt abgezogen würden oder wenn für die Aufwendungen eine besondere Besteuerung gilt. Im Begründungsbericht sind die folgenden Ausnahmefälle taxativ genannt:

> Rückstellungen
> Wertberichtigungen
> Anschaffungskosten der Beteiligungen
> Aufwendungen für Kraftstoffe, wenn Kraftstoff-Pauschalbeträge abgezogen werden
> Abschreibungen
> Finanzierungsleasing
> Geschäfts- und Firmenwert

Obwohl die Neuregelung die zuerst allgemeine Vorschrift präzisieren sollte, ist ihre Auslegung noch unklar. An dieser Stelle möchten wir vor allem auf den problematischen Zusammenhang mit § 23 Abs. 4 Buchst. e) EStG hinweisen, nach dem die Erträge, die nicht abziehbaren Aufwendungen aus vorherigen Veranlagungszeiträumen zuzuordnen sind, als steuerfreie Erträge gelten. Nach § 23 Abs. 4 Buchst. e) EStG sind jedoch steuerfrei auch die Erträge, die nicht abziehbaren Aufwendungen zuzuordnen sind, welche in demselben Veranlagungszeitraum (nicht nur in vorherigen Veranlagungszeiträumen) anfallen.

Es ist auch fraglich, wie sich die neuen Bestimmungen auf den Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die mit dem Repräsentationsaufwand zusammenhängen, auswirken.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Milan Mareš
Steuerberater/Senior Associate
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: milan.mares@roedl.cz

> Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichtes ab dem 01. Januar 2014

Von Libor Šmejkal, Rödl & Partner Prag

Einleitung

> Mit dem Inkrafttreten des HGB-Reformgesetzes Nr. 90/2012 Gbl. (nachfolgend nur „HGB-Reformgesetz", das das Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Gbl. ersetzt hat) wurden die Vorschriften für die Erstellung, den Inhalt und die Prüfung des Abhängigkeitsberichtes geändert. Die Verpflichtung der Geschäftsführer, einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen, wurde durch das HGB-Reformgesetz nicht aufgehoben.

Durch das HGB-Reformgesetz wird nicht ausdrücklich geregelt, ob der Abhängigkeitsbericht für das Jahr 2013 nach HGB oder dem bei seiner Erstellung aktuellen HGB-Reformgesetz zu erstellen ist.

Die meisten Fachleute sind der Ansicht, dass auf den Abhängigkeitsbericht für das Jahr 2013 die Vorschriften des HGB anzuwenden sind, das im Jahr, für das der Abhängigkeitsbericht erstellt wird, galt. Erstreckt sich das Wirtschaftsjahr jedoch auch auf das Jahr 2014, sollte der Abhängigkeitsbericht auch die Pflichtangaben nach HGB-Reformgesetz enthalten. Es ist auch möglich, zwei Berichte – für das Jahr 2013 nach HGB und für das Jahr 2014 nach HGB-Reformgesetz – zu erstellen. Die Erstellung von zwei Berichten scheint uns jedoch zu kompliziert zu sein. Im Abhängigkeitsbericht ist jedenfalls anzugeben, nach welchem Gesetz er erstellt wird.

Erstellung des Abhängigkeitsberichtes ab dem 01. Januar 2014

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass der Abhängigkeitsbericht nunmehr von allen abhängigen Unternehmen zu erstellen ist. Die Beherrschungsverträge sind nach § 780 HGB-Reformgesetz ab dem 01.07.2014 nicht mehr wirksam. Es ist auch neu, dass abhängige Unternehmen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das herrschende Unternehmen sanktioniert werden können, da sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beachtet haben. Es muss noch betont werden, dass die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen, deren Entgelt den zehnten Teil des Eigenkapitals nicht überschreitet (nach dem Bestand zum Bilanzstichtag), nach HGB-Reformgesetz nicht berichtspflichtig ist.

Allgemeine Angaben des Abhängigkeitsberichtes werden durch §§ 82 – 88 HGB-Reformgesetz geregelt. Der Abhängigkeitsbericht ist nach wie vor innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erstellen, neu ist allerdings sein Inhalt.

Der Abhängigkeitsbericht hat nach HGB-Reformgesetz folgende Angaben zu enthalten:

a) Verhältnisse zwischen dem abhängigen und herrschenden Unternehmen / allen verbundenen Unternehmen (auch Konzernunternehmen),
b) Rolle des abhängigen Unternehmens im Konzern,
c) Beherrschungsart und -mittel,
d) Übersicht der Rechtsgeschäfte, die im Berichtsjahr auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden oder der mit ihm verbundenen Unternehmen durchgeführt wurden, wenn das Entgelt für diese Rechtsgeschäfte den zehnten Teil des Eigenkapitals überschreitet (nach dem Bestand zum Bilanzstichtag),
e) Übersicht der Verträge zwischen dem abhängigen und herrschenden Unternehmen oder den mit ihm verbundenen Unternehmen
f) Beurteilung, ob dem abhängigen Unternehmen aus den Geschäften mit dem herrschenden oder den mit ihm verbundenen Unternehmen Nachteile zugefügt wurden, und Angabe, wie diese Nachteile ausgeglichen wurden.

Der Geschäftsführer hat im Abhängigkeitsbericht des Weiteren über Vor- und Nachteile aus Geschäften mit verbundenen Unternehmen zu berichten und anzugeben, ob Vor- oder Nachteile überwiegen. Weiterhin sind Risiken aus diesen Geschäften zu erläutern.

Wichtig ist § 84 Abs. 2 HGB-Reformgesetz, nach dem der Abhängigkeitsbericht dem Lagebericht beizufügen ist (wie nach HGB).

Welche Änderungen sind unserer Ansicht nach am wichtigsten? Nach HGB-Reformgesetz sind im Abhängigkeitsbericht nicht nur die neu abgeschlossenen, sondern alle Verträge mit verbundenen Unternehmen abzugeben. Nach der Rolle des abhängigen Unternehmens im Konzern ist im Abhängigkeitsbericht des Weiteren zu erläutern, zu welchen Vorteilen und Risiken diese Verträge führen.

Prüfung des Abhängigkeitsberichtes ab dem 01. Januar 2014

Nach dem Inkrafttreten des HGB-Reformgesetzes Nr. 90/2012 Gbl. ist es unsicher, wie der Abhängigkeitsbericht durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist. Die Grundsätze für die Prüfung des Abhängigkeitsberichtes sollten in der Jahressitzung der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik festgesetzt werden.

Bis dahin ist der Abhängigkeitsbericht nach dem Gesetz zu prüfen, nach dem er erstellt wurde. Es ist möglich, den Bericht nach HGB oder nach HGB-Reformgesetz zu prüfen. Sollte der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Abhängig-

keitsberichtes feststellen, dass der Abhängigkeitsbericht nach einem anderen Gesetz erstellt werden sollte, ist über diese Feststellung unter Sonstigen Sachverhalten des Bestätigungsvermerkes zu berichten.

Die Gesellschaften können sich dem HGB-Reformgesetz als Ganzem durch den Gesellschaftsvertrag innerhalb von zwei Jahren unterordnen. Die Unterordnung dem HGB-Reformgesetz ist ins Handelsregister einzutragen. Der geänderte Gesellschaftsvertrag ist in diesem Falle erst mit der Eintragung der Unterordnung der Gesellschaft dem HGB-Reformgesetz als Ganzem ins Handelsregister wirksam.

Nach dem obigen Absatz können sich die Gesellschaften innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des HGB-Reformgesetzes für ein Opt-In entscheiden. Die Geltendmachung dieses Rechtes bedeutet die volle Unterordnung dem HGB-Reformgesetz. Den Abhängigkeitsbericht von Gesellschaften, die sich für das Opt-In entscheiden, muss der Abschlussprüfer nicht mehr gesondert prüfen. Nach HGB-Reformgesetz sind ausschließlich der Jahresabschluss und Lagebericht mit dem ihm beigefügten Abhängigkeitsbericht zu prüfen. Über den Wortlaut des Bestätigungsvermerks wird noch diskutiert.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Libor Šmejkal
Wirtschaftsprüfer/Senior Associate
Tel.: +420 236 163 300
E-Mail: libor.smejkal@roedl.cz

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Dezember 2014

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Dezember

Methodik der Erstellung eines Jahresabschlusses
2. Dezember 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Martin Růžička

Nikolaus-Seminar (die neuesten Entwicklungen im Bereich Steuern und Buchführung)
3. Dezember 2014, Slovanský dům Prag
Referent: Monika Novotná, Tomáš Zatloukal, Miroslav Skopec, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Roman Burnus, Jaroslav Dubský

Rückstellungen
10. Dezember 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: David Trytko, Lenka Kudrnová

www.roedl.cz

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Dezember 2014, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.